

1. Nachtrag der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wirtschaftsbetriebe der Inselgemeinde Juist“

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) i.d.F. vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 26.04.2012 folgenden 1. Nachtrag zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wirtschaftsbetriebe der Inselgemeinde Juist“ beschlossen:

I.

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Inselgemeinde Juist nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

II.

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung der Insel Juist mit Wasser. Daneben betreibt der Eigenbetrieb den Hafen der Insel Juist. Er dient vorrangig der Aufrechterhaltung des Seeverkehrs zwischen dem Festland und der Insel Juist und damit der Sicherstellung der ganzjährigen Versorgung der Insel Juist.

III.

Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Juist, den 27.04.2012

Inselgemeinde Juist

Bürgermeister